



10.3

Gebührenreglement

Erlass in Kraft

BRS Nr.	10.3
Erlasstitel	Gebührenreglement
Beschluss GBR	16. Dezember 2024
Beschluss KBR	11. November 2024
Inkrafttreten	1. April 2025
Stand / Version	1. Januar 2025

Der Grosse Burgerrat,

Ingress gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 und 2 Buchstabe e der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018,

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Grundsatz	3
Art. 3	Gebührenfreiheit	3
Art. 4	Bemessung	3
Art. 5	Teuerung	4
Art. 6	Auslagen, Steuern	4
Art. 7	Gebührenerlass	4
Art. 8	Verfahren, Verzug	4
Art. 9	Verjährung	4
Art. 10	Ausführungsbestimmungen	4
Art. 11	Inkrafttreten	4

Art. 1 Gegenstand

- ¹ Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren durch die Burgergemeinde Bern (Burgergemeinde).
- ² Vorbehalten bleiben
- a) besondere Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Burgergemeinde über die Erhebung oder Bemessung von Gebühren, die Gebührenfreiheit bestimmter Leistungen oder den Bezug von Gebühren,
 - b) die vertragliche Vereinbarung von Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen der Burgergemeinde, namentlich für die vorübergehende Benützung von Liegenschaften, Räumlichkeiten oder Infrastrukturen.

Art. 2 Grundsatz

- ¹ Die Burgergemeinde erhebt Verwaltungsgebühren für Leistungen der Burgergemeinde, die
- a) durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können,
 - b) der Burgergemeinde einen nicht vernachlässigbaren Aufwand verursachen und
 - c) nicht ihrer Natur nach unentgeltlich erbracht werden.
- ² Der Kleine Burgerrat umschreibt die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen durch Verordnung (Art. 10).

Art. 3 Gebührenfreiheit

- ¹ Keine Gebühren sind geschuldet
- a) für Leistungen, die Mitglieder von Behörden oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Burgergemeinde, der Gesellschaften oder der Zünfte im Zusammenhang mit ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit in Anspruch nehmen,
 - b) für Auskünfte, Drucksachen und weitere Unterlagen, welche den Gesellschaften oder Zünften, der Bürgergesellschaft der Stadt Bern oder Medienschaffenden erteilt oder zur Verfügung gestellt werden.
- ² Die Ausführungsbestimmungen (Art. 10) können weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen, wenn
- a) dies im öffentlichen Interesse der Burgergemeinde liegt und
 - b) die Leistung nicht zu geschäftlichen Zwecken, namentlich nicht zu Erwerbs- oder Werbezwecken, in Anspruch genommen wird.

Art. 4 Bemessung

- ¹ Die Gebühren bemessen sich unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand. Der Ansatz pro Stunde beträgt unter Vorbehalt von Artikel 5
- a) 80 Franken pro Stunde für einfache Dienstleistungen (Aufwandgebühr I),
 - b) 120 Franken pro Stunde für qualifizierte Dienstleistungen (Aufwandgebühr II).
- ² Aufwandgebühren nach Absatz 1 sind geschuldet, wenn der Zeitaufwand mindestens eine Viertelstunde beträgt. Der Aufwand wird in diesem Fall in der Regel jeweils auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.
- ³ Die Ausführungsbestimmungen können für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten pauschale Gebühren oder einen pauschalierten Gebührenrahmen vorsehen.
- ⁴ Die Gebühren für Drucksachen, Kopien und digitale Daten tragen dem Wert der Leistung und den der Burgergemeinde entstandenen Aufwendungen Rechnung.
- ⁵ Die Höhe der einzelnen Gebühren muss auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgolgten Leistung und zum entsprechenden Aufwand der Burgergemeinde stehen (Äquivalenzprinzip).
- ⁶ Der Gesamtertrag aus den Gebühren darf die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

Art. 5 Teuerung

1 Der Kleine Burgerrat kann die Stundenansätze nach Artikel 4 Absatz 1 der Teuerung anpassen.

Art. 6 Auslagen, Steuern

1 Soweit die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, schulden die Gebührenpflichtigen zusätzlich zu den Gebühren

- a) die mit den gebührenpflichtigen Leistungen verbundenen Auslagen der Burgergemeinde, soweit diese nicht vernachlässigbar sind,
- b) auf den Gebühren erhobene Steuern des Bundes oder des Kantons zum jeweils anwendbaren Satz.

Art. 7 Gebührenerlass

1 Die Burgergemeinde kann geschuldete Gebühren auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde oder aus andern Gründen unverhältnismässig wäre.

Art. 8 Verfahren, Verzug

1 Die Burgergemeinde informiert die Gebührenpflichtigen vor Erbringen der Leistung über die dafür geschuldeten Gebühren, wenn absehbar ist, dass die Leistung einen ausserordentlich oder unerwartet hohen Aufwand und entsprechende Kostenfolgen verursacht.

2 Sie mahnt säumige Gebührenpflichtige und setzt eine Nachfrist an. Nach Ablauf der Nachfrist ist ein Verzugszins von fünf Prozent pro Jahr geschuldet. Die Ausführungsbestimmungen können Mahngebühren vorsehen.

3 Die Burgergemeinde setzt geschuldete Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht innert der gesetzten Nachfrist bezahlt werden, durch Verfügung nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG) fest.

Art. 9 Verjährung

1 Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt, verjähren die Gebühren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

2 Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

3 Im Übrigen gelten für die Unterbrechung der Verjährung sinngemäss die Artikel 135 – 139 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 10 Ausführungsbestimmungen

1 Der Kleine Burgerrat regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Verordnung.

2 Er regelt namentlich

- a) die einzelnen Leistungen, für die eine Gebühr geschuldet ist,
- b) die Höhe der einzelnen Gebühren oder einen entsprechenden Gebührenrahmen, soweit nicht eine Gebühr nach Aufwand erhoben wird,
- c) den Bezug der Gebühren, die Zahlungsfristen und das Vorgehen im Fall des Verzugs.
- d) die Zuständigkeiten, namentlich zum Erlass von Gebühren und von Verfügungen.

Art. 11 Inkrafttreten

1 Artikel 10 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

2 Im Übrigen tritt dieses Reglement am 1. April 2025 in Kraft.

Bern, 16.12.2024

Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Burgergemeindepräsident
Bruno Wild

Die Burgergemeindeschreiberin
Henriette von Wattenwyl